

bachab

Blumenbergstrasse 15

CH - 8633 Wolfhausen

vorstand@bachab.ch



Bundesamt für Sport BASPO

Markus Feller

Verantwortlicher fairer und sicherer Sport

markus.feller@baspo.admin.ch

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Wolfhausen, der 4. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schreiben Ihnen im Namen von bachab, dem grössten Deutschschweizer Canyoning-Verein und vor allem im Namen der 36 Canyoning Guides die Mitglied von bachab sind.

Gemäss dem Konsultationsverfahren zu dem oben genannten Thema, als Interessent und direkt betroffen sind die beiden unten aufgeführten Punkte unser Vorschlag:

1. Besitzstandwahrung der bisherigen Ausbildungsgänge

Bei Bergführern, Kletterlehrern und Schneesportlehrern sehen die neuen Regeln vor, dass die "altpatentierten" mit regelmässiger Berufs-Aktivität und vorgeschriebener Weiterbildungen den Rechten der "Neupatentierten" gleichgestellt sind. Einzig bei den Canyoning Guides (SOA1/SOA2 + ...) ist dies nicht der Fall und wird nicht mal in der Auflistung erwähnt. Deren Ausbildungen werden mit dem neuen Gesetz nicht mehr berücksichtigt. Dies ist eine nicht nachvollziehbare und nicht begründbare Ungleichheit, da die verschiedenen Berufsverbände alle eine entsprechende berufsspezifische Ausbildung verlangen und anbieten. Weshalb sind die altrechtlichen Patente der Canyoning Guides ohne eidg. Fachausweis nicht den Rechten der Bergführer, Kletterlehrer oder Schneesportlehrer mit alten Patenten im RiskV gleichgestellt?

Die Besitzstandwahrung im Ausbildungsbereich gilt bei allen Bergsportaktivitäten ausser dem Canyoning.

Sollten die Forderung nicht berücksichtigt werden, muss im Minimum eine Canyoning-Ausbildung angeboten werden, die derjenigen des Bergführers mit Canyoning-Zusatzausbildung SBV/IVBV gleichgestellt ist.

Vorschlag zu 2. Abschnitt: Bewilligung

Art. X Canyoning Führer

Canyoning Guides gelten als Bergführer mit Zusatzausbildung im Canyoning sowie als Canyoning Guides aus dem SOA Trainingskurs mit den Stufen I, II und Trip Leader SOA. Siehe Liste der Sicherheitstrainings (Anhang x dieser Verordnung). Die Anerkennung ausländischer Canyoning-Ausbildungen richtet sich ebenfalls nach der Safety in Adventure Ausbildungsliste.

Canyoning-Aktivitäten können auch von Canyoning Guides als individuelle Dienstleister angeboten werden.

2. Bewilligungspflicht erst ab Einkommen von CHF 2300

Bis jetzt galt eine Einkommensgrenze von CHF 2300 bei der Bewilligungspflicht von Risikoaktivitäten. Für viele Canyoning Guides ist das eine sinnvolle Regelung, da sie im Nebenerwerb tätig sind und diese Grenze kaum je erreichen. Die Einreichung eines Bewilligungsantrags ist mit Kosten und viel Aufwand verbunden gegenüber denen die Einnahmen von < 2300CHF/Jahr in keinem Verhältnis stehen. Neu muss ab dem ersten Einkommensfranken eine Bewilligung eingereicht werden. Es besteht unseres Erachtens kein Grund, die bisherige einfache Regelung durch hohe bürokratische Hürden zu verschärfen, sie sollte unverändert belassen werden.

Zudem gibt es keine Studie, die belegt, dass durch den Freibetrag sicherheitsrelevante Einbussen im Canyoningssport gemacht werden. Alle tödlichen Unfälle der letzten Jahre im Canyoningssport wurden entweder durch kommerzielle Canyoningunternehmen oder Privatpersonen verursacht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, zu diesen zwei Punkten angehört zu werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

in Vertretung der Canyoning Guides von bachab

Matthias Holzinger, Präsident von bachab

Patrik Bartel, Vizepräsident von bachab

Alex Arnold, Vorstand bachab

Carmen Seeger, Vorstand bachab

Sarah Allemann, Vorstand bachab